

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Serviceverträge von Druck- und Weiterverarbeitungsmaschinen (Stand 03/25)

Diese Bedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Servicevertrag besteht aus dem Serviceschein und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Serviceverträge von Druck- und Weiterverarbeitungs-maschinen in Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung, die sich aus dem vereinbarten Serviceprogramm ergibt und diesem Vertrag als Anlage beiliegt. Im Serviceschein wird die Maschine aufgeführt, welche Gegenstand des Servicevertrages ist.
- 1.2. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von Steuber auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden.

### 2. Leistungsumfang

- 2.1. Steuber übernimmt im Rahmen des Servicevertrages den Service für die im Serviceschein aufgeführte Maschine innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Steuber. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem, gemäß dem Serviceschein, vereinbarten Programm, dessen Leistungsbeschreibung diesem Vertrag als Anlage beiliegt (im folgenden „Leistungen“).
- 2.2. Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Servicevertrages:
  - 2.2.1. Behebung von Störungen, deren Ursache in anderen Geräten als der Maschine liegt.
  - 2.2.2. Behebung von Störungen, die durch Arbeiten an der Maschine durch Steuber nicht autorisiertem Personal entstanden sind.
  - 2.2.3. Beseitigung von Störungen durch Bedienfehler oder die Nichtbeachtung der Installationsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Stromzuführung.
  - 2.2.4. Beseitigung von Schäden und Verschmutzungen, die nicht von Steuber zu vertreten sind, noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Systeme haben, wie Maschinenbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Unfall, Dritteinwirkung.
  - 2.2.5. Beratungsdienstleistungen für Anwendungen oder Anwendungssoftware, Marketing, Netzwerkerweiterungen oder Änderung, Anschluss an ein anderes Computersystem und Schulung.
- 2.3. Über den Leistungsumfang hinausgehende Arbeiten und Ersatzteillieferungen werden gesondert abgerechnet. Für solche Arbeiten gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Steuber GmbH & Co. KG.

### 3. Leistungsort

Die Leistungen an der Maschine/Anlage durch Steuber werden ausschließlich an dem im Serviceschein genannten Installationsort der Maschine ausgeführt.

### 4. Zeitliche Erfüllung des Vertrages

- 4.1. Der Termin für die Erbringung der Leistungen wird zwischen dem Kunden und Steuber jeweils individuell vereinbart. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin auf Seiten des Kunden nicht möglich sein, so muss Steuber darüber mindestens 3 Tage zuvor eine Mitteilung zugehen.
- 4.2. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung wird eine Ausgleichszahlung fällig, wenn der/die Servicetechniker zum vereinbarten Termin nicht anderweitig eingesetzt werden können. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Servicearbeiten von Steuber zu berechnenden Stundensatz.
- 4.3. Der Termin für die von Steuber zu erbringenden Leistungen und Lieferungen verschiebt sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von Steuber liegen; z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, durch Unterlieferanten verursachte Verzögerungen oder andere von Steuber nicht verschuldete Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgerechte Er-

füllung des Vertrages einwirken; Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird der Auftragnehmer dem Kunden in wichtigen Fällen anzeigen. Der Termin verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist.

- 4.4. Falls eine Verzögerung nachweisbar aus anderen als den unter 4.3. genannten Gründen eingetreten und dem Kunden aus der Verzögerung Schaden erwachsen ist, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 0,5%, im ganzen aber höchstens 5 % des auf ein Kalenderjahr entfallenden Servicepreises zu beanspruchen. Die hiernach von Steuber zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen. Eine Verzugsentschädigung entfällt, wenn der Kunde mit der Verzögerung/Verzug einverstanden ist und die Absprache schriftlich dokumentiert ist.

## 5. Mitwirkung des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Installationsort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat ferner Steuber über die im Betrieb bestehenden und vom Servicepersonal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 5.2. Der Kunde gewährt dem Servicepersonal uneingeschränkten Zugang zu der im Serviceschein genannten Maschine, sowie den Räumlichkeiten in welchen die Maschine und zugehörige Systeme und Ausrüstungen untergebracht sind.
- 5.3. Der Kunde hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Leistungen auf seine Kosten zu unterstützen. Er ist zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur kostenlosen Gestellung von Hilfskräften, Hilfsmitteln, Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, sowie Bedruckstoffen, Papier, Druckplatten, Gummitüchern, Farbe und Schmierstoffen zur Durchführung von Testdrucken. Hilfsmittel zur Reinigung und Schmierung der Maschine müssen der Spezifikation des Herstellers entsprechen.
- 5.4. Der Kunde verpflichtet sich ferner, an der Maschine keine Umbauten, Ergänzungen oder sonstige Veränderung vorzunehmen, ohne dass diese schriftlich durch Steuber genehmigt wurden. Nimmt der Kunde diese dennoch vor, erlöschen die vertraglichen Verpflichtungen von Steuber mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall hat Steuber – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – Anspruch auf eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50 % des Gesamtvertragspreises für die restliche Laufzeit des Vertrages, es sei denn ein geringerer Schaden wird nachgewiesen.

## 6. Laufzeit des Vertrages

- 6.1. Der Servicevertrag wird für die im Serviceschein vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Siehe Sondervereinbarung.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Durchführung von Leistungen während der im Serviceschein vereinbarten üblichen Geschäftszeiten bildet die Basis für den im Serviceschein vereinbarten Pauschalpreise. Soweit der Kunde die Durchführung oder Fortführung von Leistungen außerhalb der vereinbarten üblichen Geschäftszeiten wünscht, wird der gemäß der gültigen Servicepreislise sich ergebende Aufpreis in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die Maschine wird vom Kunden entsprechend dem mit der Maschine ausgelieferten Maschinenhandbuch Pflege und Wartung gepflegt. Mehrarbeit, die durch mangelhafte Pflege verursacht wird, kann Steuber dem Kunden gesondert, entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für Servicearbeiten, in Rechnung stellen.
- 7.3. Die Kosten der Anreise des Servicepersonals sind im Pauschalpreis enthalten.
- 7.4. Ändert sich Lohn-, Material- oder sonstige Kosten, kann Steuber mit dreimonatiger Ankündigungsfrist das Serviceentgelt angemessen erhöhen. Die maximale Erhöhung beträgt 5% / Jahr.
- 7.5. Der Servicepreis, einschließlich Mehrwertsteuer, ist monatlich jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats fällig. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Bankverbindung innerhalb von 10 Tagen zu den vereinbarten Terminen zu leisten.
- 7.6. Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Verzug berechnet Steuber Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit in Verzug.
- 7.7. Nicht rechtskräftig festgestellte oder von Steuber nicht anerkannte Gegenansprüche berechtigen weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.

## 8. Sachmängelhaftung

- 8.1. Steuber haftet für Sachmängel in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Dieser Anspruch verjährt innerhalb von 12 Monaten ab Beendigung der jeweiligen zu erbringenden Leistung.
- 8.2. Für die nach diesem Vertrag eingebauten Ersatzteile leistet Steuber Gewähr für mangelfreie Konstruktion und Her-

stellung sowie für fehlerfreies Material in der Weise, dass sie an Teilen (einschl. Software), die infolge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach ihrer Wahl entweder den Mangel unentgeltlich beseitigt oder solche Teile innerhalb von 12 Monaten nach deren Einbau neu liefert.

- 8.3. Ersetzte Teile werden Eigentum von Steuber.
- 8.4. Für Nacherfüllungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile endet die Sachmängelhaftung mit derjenigen der ursprünglichen ausgeführten Arbeiten oder des ursprünglich nach diesem Vertrag gelieferten Ersatzteils. Zur Vornahme notwendiger Nacherfüllungsarbeiten bzw. für den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der vereinbarten üblichen Geschäftszeiten sowie Mehrkosten durch Expresssendungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.5. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, es sei denn, sie sind Teile des Lieferumfangs dieses Vertrages gemäß dem gewählten Serviceprogramm; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Spannungsschwankungen, Stromausfall.
- 8.6. Der Kunde kann Steuber nur auf Sachmängelhaftung in Anspruch nehmen, wenn der Sachmangel gegenüber Steuber unverzüglich gerügt wurde, die Vorschriften des Herstellers über die Behandlung und Wartung der Maschine beachtet wurden und insbesondere vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von Steuber vorgenommen wurden, keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht Originalersatzteile des Herstellers bzw. von diesem oder Steuber zugelassene Teile sind, keine eigenständigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.

## 9. Kündigungsrecht vom Kunden

- 9.1. Der Kunde kann den Vertrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur schriftlich kündigen.
- 9.2. Ein Kündigungsrecht, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt vor,
  - a) wenn Steuber die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Kündigungsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Kunden ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Servicepreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keiner Vertragspartei zu vertreten, so hat Steuber Anspruch auf einen der erbrachten Leistungen entsprechenden Teil des Servicepreises. Die bereits bezahlten Raten werden mit diesem Anspruch verrechnet.
  - b) wenn der Kunde die Verzugsentschädigung in voller Höhe beanspruchen kann, er nach diesem Zeitpunkt Steuber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und wenn er nach deren Verstreichen beweist, dass die Nachfrist aus anderen als den in 4.3. genannten Gründen überschritten wurde.
  - c) wenn der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von Steuber zu vertretenden und anerkannten Mangels gemäß Art 8.6. dessen Nachbesserung Steuber vergeblich versucht hat, und wenn Steuber diese Nachfrist durch sein Verschulden nicht eingehalten hat. Auf Grund der Komplexität des Liefergegenstandes und der daraus eventuell resultierenden Mängel ist Steuber berechtigt, gegebenenfalls mehr als nur zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen
- 9.3. Im Fall von 9.2. b) kann der Kunde nur kündigen, wenn er nachweist, dass infolge der Verzögerung sein Interesse an der Leistung wesentlich beeinträchtigt ist.
- 9.4. Im Übrigen gilt 10.

## 10. Kündigungsrecht von Steuber.

- 10.1. Steuber kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte den Vertrag kündigen, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Serviceleistung wesentlich verändern oder auf den Betrieb von Steuber erheblich einwirken und der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben nicht angemessen angepasst werden kann oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern. Will Steuber von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so teilt sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mit.

## 11. Umfang der Ansprüche des Kunden

- 11.1. Wird bei der Erfüllung der Leistungen die Maschine durch Verschulden von Steuber beschädigt, so hat Steuber diese wieder in Stand zu setzen.
- 11.2. Wenn durch Verschulden von Steuber die Maschine vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche

des Kunden die Regelungen aus 8. und 11.1. und 11.3. entsprechend.

- 11.3. Steuber haftet jedoch
  - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und ihrer leitenden Angestellten sowie bei Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen
  - b) bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten
  - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
  - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert hat,
  - e) wenn und soweit nach dem Produktionshaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 11.4. Eine Beschaffenheit/Eigenschaft des Liefergegenstandes gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese explizit im Vertragstext als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.
- 11.5. Unabhängig davon haftet Steuber immer dann und im Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von Steuber Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB) zugrunde.
- 11.6. Soweit Steuber gemäß 11.3. a) und b) für grobe Fahrlässigkeit oder für eine schuldhafte Verletzung vertragliche Hauptpflichten haftet, ist die Haftung dem Umfang nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.7. Weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für weitergehende vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche.

## 12. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

- 12.1. Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von Steuber nicht auf Dritte übertragen.

## 13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Bei Umzug der Maschine hat Steuber die Möglichkeit, den Servicepreis entsprechend den veränderten Randbedingungen anzupassen oder den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann dieser Vertragsanpassung zustimmen oder den Vertrag seinerseits kündigen. In beiden Fällen wirkt die Kündigung zum Ende des laufenden Monats.
- 13.2. Bei Verkauf der Maschine hat der Kunde ein Kündigungsrecht mit Wirkung zum Ende des übernächsten Monats.
- 13.3. Werkzeuge, Hilfsmittel wie Einstelllehren, Dokumentation und Software, die von Steuber beim Kunden zum Zwecke der Durchführung von Leistungen eingebracht wurden, bleiben im Eigentum von Steuber. Das gilt auch für Hilfsmittel oder Software, welche innerhalb der Maschine installiert wurden und ggf. einen entfernten Zugriff erlaubt. Steuber ist berechtigt, diese jederzeit wieder zu entfernen oder Ihre Nutzung zu beenden. Auf schriftliche Anforderung von Steuber muss der Kunde ggf. Werkzeuge, Hilfsmittel, Dokumentation oder Software vernichten.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und des gegenseitigen Einverständnisses von Steuber und dem Kunden.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 14.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Mönchengladbach.
- 14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Steuber und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.